



Bundesaamt
für Güterverkehr

Informationsveranstaltung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Informationen und Verfahren

Herzlich Willkommen zur
Online-Informationsveranstaltung
Sonderprogramm „Stadt und Land“

...wir starten um 14.00 Uhr

Wir bitten Sie, die folgende Netiquette zu berücksichtigen:

Bitte schalten Sie Ihre Mikrofone stumm.

Bitte schalten Sie Ihre Videofunktion aus.

Es wird keine Vorstellungsrunde der Teilnehmenden geben.

Bitte stellen Sie Ihre Fragen in den Chat.

Vielen Dank!

Dauer der Veranstaltung ca. 90 min

Präsentation abrufbar: www.bag.bund.de

Informationsveranstaltung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Tagesordnung

- TOP 1 Vorstellung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- TOP 2 Überblick über weitere Förderprogramme des Bundes im Bereich Radverkehr
- TOP 3 Hinweise zur Antragsstellung und zum Verfahren durch das Land sowie zuständige Ansprechpersonen auf Landesebene
- TOP 4 Fragen



(Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Eckpunkte

- Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030
- bis zu 657 Mio. Euro bis Ende 2023
- Grundlage [Verwaltungsvereinbarung](#) zwischen Bund und Ländern



(Bildquelle: Getty Images)

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Ziele

- Aufbau eines sicheren, lückenlosen und baulich möglichst getrennten **Radnetzes** sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen
- **Verkehrsverlagerung** durch den Umstieg vom Kfz aufs Fahrrad
- Bereitstellung **moderner Abstellanlagen** für Fahrräder und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für **Lastenräder**



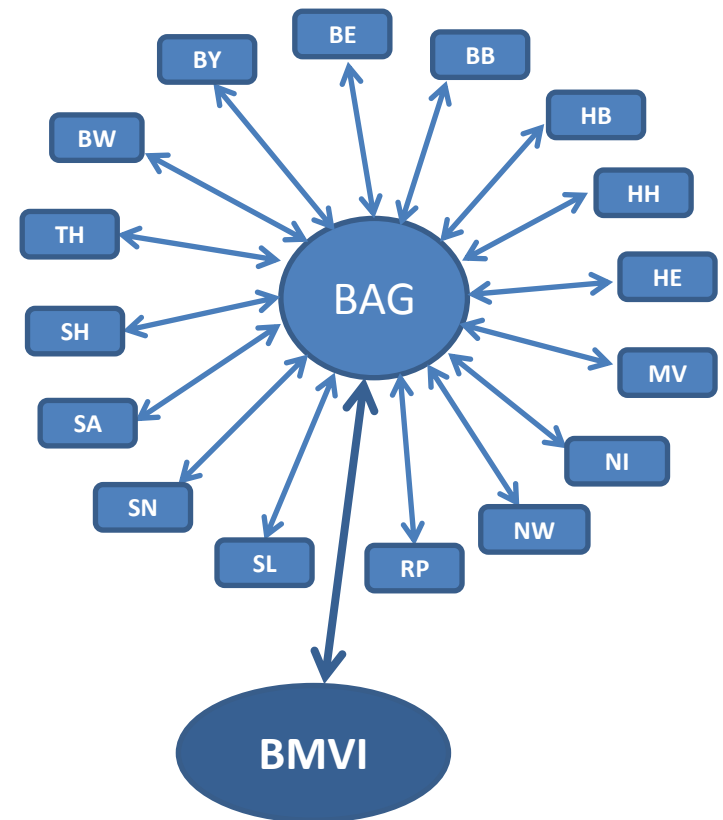
Rolle des Bundes

Vorgabe des Bundes durch VV SP S&L

Ausgestaltung
obliegt dem
Land durch
Festlegung der
landeseigenen
Förder-
bedingungen

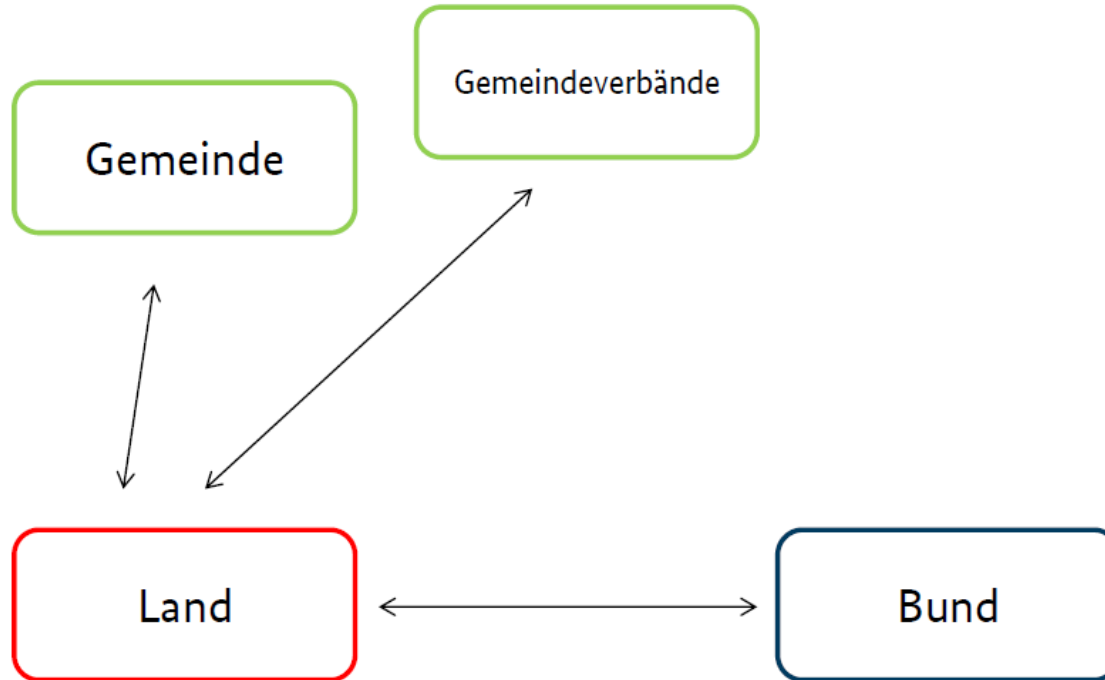
Rahmen

➤ Zentrale Vernetzungsfunktion
des BAG als Projektträger



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Schematische Darstellung des Verfahrens





Sonderprogramm „Stadt & Land“

**Anteil Sachsen-Anhalt an den Finanzhilfen
des Bundes = 3,8 %**

Insgesamt: 24.475.245 €

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderfähige Maßnahmen

- **Neu-, Um- und Ausbau** einschließlich der **erforderlichen Planungsleistungen Dritter** (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) sowie Grunderwerb von:
 - straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten **Radwegen**
 - eigenständigen Radwegen
 - **Fahrradstraßen** und Fahrradzonen
 - **Radwegebrücken** und **-unterführungen**
 - **Knotenpunkte**, ebenso der Bau von **Schutzinseln** und vorgezogenen **Haltelinien**
 - verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich **Beleuchtungsanlagen** und wegweisender **Beschilderung**



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Förderfähige Maßnahmen

- **Neu-, Um- und Ausbau** der Anlagen des **ruhenden Verkehrs** einschließlich der erforderlich Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder
 - **Abstellanlagen**, wie z.B. Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen
 - **Fahrradparkhäuser** an wichtigen Quellen/Senken des Radverkehrs
- betriebliche Maßnahmen zur **Optimierung des Verkehrsflusses**, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen)
- Erstellung von erforderlichen **Radverkehrskonzepten durch Dritte**

Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene **Planungskosten erst zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme förderfähig.**

Sonderprogramm „Stadt & Land“

Nicht förderfähige Maßnahmen

- **Verwaltungskosten** der Länder und Gemeinden (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung)
- **Machbarkeitsstudien** und **Potenzialanalysen**; diese Aufgaben verbleiben beim jeweiligen Vorhabenträger
- **Radschnellwege** im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG i. V. m. § 5b FStrG zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände



Sonderprogramm „Stadt & Land“

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition:

- **bau- und verkehrstechnisch** einwandfrei ist,
- unter Beachtung des **Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** geplant ist,
- die Planung im Rahmen eines **integrierten Verkehrskonzeptes** oder mindestens eines **Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes** erfolgt,
- eine **eigene Verkehrsbedeutung** insbesondere **für Berufs- oder Alltagsverkehre** hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales aufweist,
- **nicht ausschließlich touristischen Verkehren** dient oder zu dienen bestimmt ist und
- **dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig** durch die Träger der Straßenbaulast der Länder und Gemeinden betrieben und unterhalten werden kann.

Sonderprogramm „Stadt & Land“



Förderquoten

- Regelfördersatz von bis zu 75 Prozent
- Befristeter Regelfördersatz bis zum 31.12.2021 in Höhe von bis zu 80 Prozent
-> *Voraussetzung: Maßnahmenbeginn oder Bewilligung bis zum 31.12.2021*
- Höchstsatz von bis zu 90 Prozent bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen*
**entsprechend „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“*

Eigenanteil

- Differenz zum Bundesanteil
- Mittel aus Landes- oder kommunalen Haushalt*
**angemessener Eigenanteil der Gemeinden*

Radverkehrsförderung im BAG



Nicht investive Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP)

Förderungen für zukunftsorientierte Radverkehrs- und Mobilitätspolitik

z.B. Leitfäden, Machbarkeitsstudien, Informations- und Kommunikationskampagnen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben



Investive Maßnahmen zur Förderung innovativer Modellvorhaben

Förderungen zur Entwicklung des Radverkehrs und Sicherung der nachhaltigen Mobilität

z.B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen, die einen lückenlosen Radverkehr in Deutschland entscheidend voranbringen, wie Fahrradbrücken.



Radnetz
Deutschland

Förderungen zum Ausbau und Erweiterung des „Radnetzes Deutschland

z.B. infrastrukturelle Maßnahmen für die D-Routen, Digitalisierung des Radnetzes Deutschland und dessen Vermarktung

Ansprechpersonen im BAG

- Bei Fragen sind wir gern für Sie da:
 - Team Sonderprogramm „Stadt und Land“
Tel. 0221/5776-5499 oder per E-Mail SP-Stadt-Land@bag.bund.de

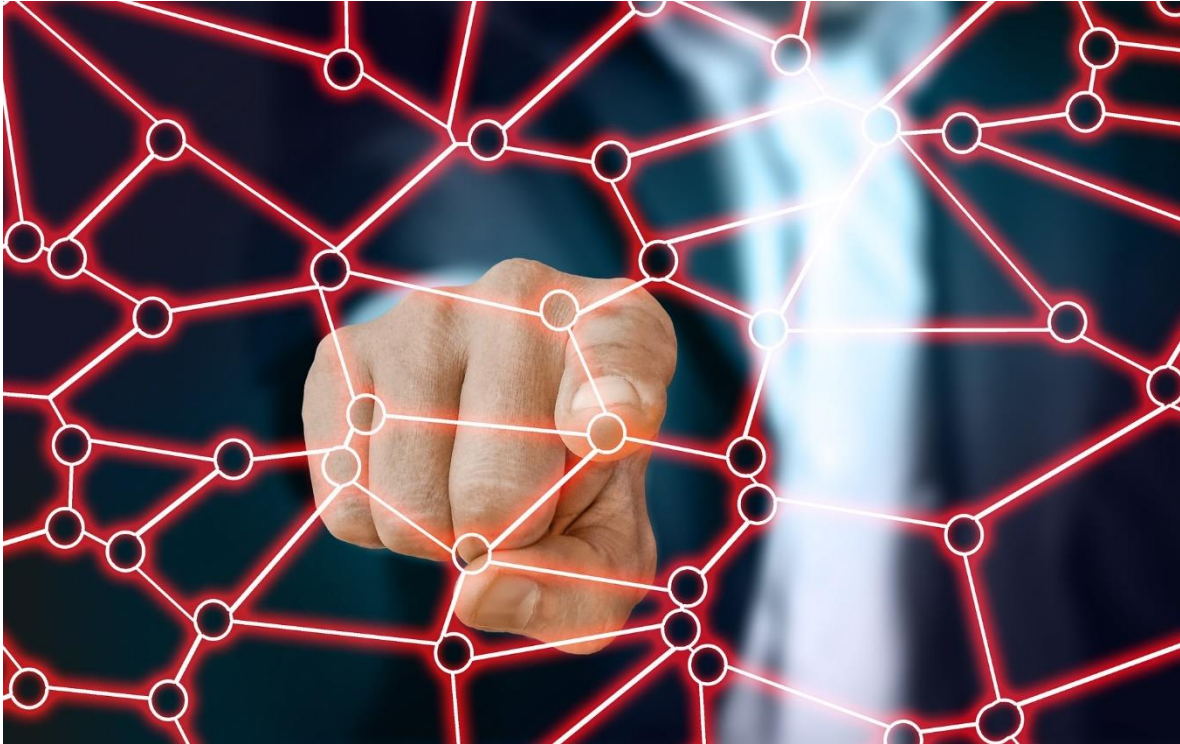
 - Team Straßenverkehrsakademie
Strassenverkehrsakademie@bag.bund.de

Hinweise zur Antragsstellung und zum Verfahren durch das Land

Ansprechpersonen auf Landesebene

Fragen

Präsentation Land Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung und Verkehr



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

25
02
21

Sonderprogramm Stadt und Land

Informationen zum Förderverfahren in Sachsen-Anhalt

Ansprechpersonen in Sachsen-Anhalt

Zentrale Beratung und Antragsannahme erfolgt durch das:

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 37 - Verkehrsstrategie, Alternative Mobilitätskonzepte

- Sonderprogramm Stadt und Land -

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihre Fragen nur per E-Mail entgegennehmen:

radverkehrskoordination-mlv@sachsen-anhalt.de

Wir beantworten Ihre Fragen per E-Mail oder kontaktieren Sie per Telefon.

Zentraler Informationszugang

Alle Informationen und Formulare werden auf der Internetseite des Ministeriums im Bereich Themen / Radverkehr unter dem Reiter „Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt“ veröffentlicht:

<https://mlv.sachsen-anhalt.de/themen/radverkehr/radverkehrsforderung-in-sachsen-anhalt/>

SACHSEN-ANHALT #moderndenken

Alle Ministerien

Suche

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium Themen Service

Radverkehr in Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr ist die zentrale Anlaufstelle zum Thema Radverkehr im Land.

Startseite > Themen > Radverkehr > Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt

Radverkehrsförderung in Sachsen-Anhalt

Für den Neu-, Um- und Ausbau von Radverkehrsanlagen und Radverkehrsinfrastruktur in Sachsen-Anhalt stehen zahlreiche Förderprogramme und Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Die Radverkehrskoordination im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hilft Ihnen dabei, das richtige Förderprogramm für Ihr Projekt zu finden.

Förderbedingungen in Sachsen-Anhalt

Die Förderquote beträgt in Sachsen-Anhalt während des gesamten Förderzeitraums einheitlich für alle Kommunen 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Anträge können ab sofort gestellt werden.

Letzter möglicher Antragstermin: 15.12.2022

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Für die Reihenfolge der Förderung ist das Datum des Posteingangs der vollständigen Antragsunterlagen beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr maßgebend.

Gefördert werden Projekte, die bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden können.

Letzter möglicher Mittelabruf: 15.11.2023

Was wird gefördert?

Maßgebend sind die Regelungsinhalte der Verwaltungsvereinbarung.

Detaillierte Ausführungen zu den Fördergegenständen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Landes Sachsen-Anhalt.

Direktlink zum Merkblatt:

https://mlv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MLV/Themen/Radverkehr/Foerderprogramme/SPSL_Merkblatt_20210215.pdf

Die Höhe der Zuwendung muss gemäß VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO mindestens 5.000 Euro betragen. Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen sind ebenfalls förderfähig.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nicht gewährt werden.

Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen die Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Vorgaben

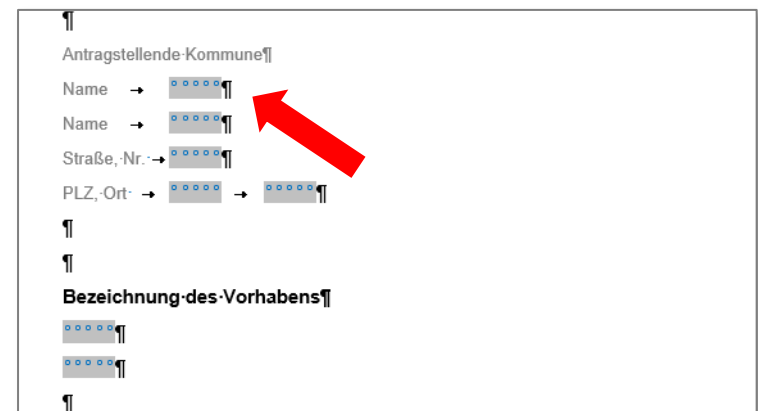
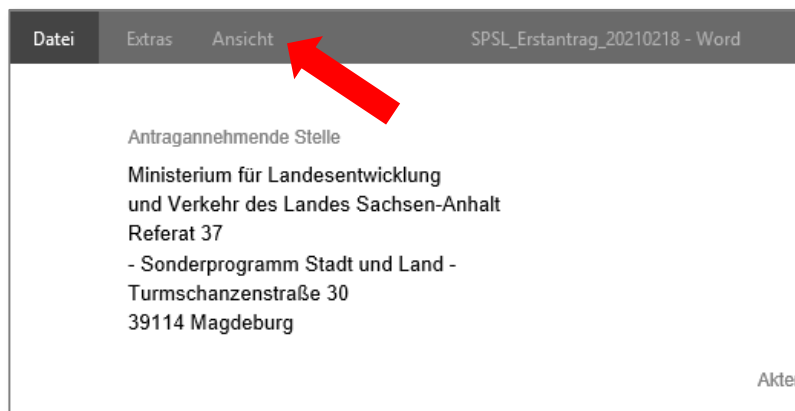
- Die Gesamtfinanzierung inkl. der Folgekosten muss gesichert sein. Eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist beizubringen.
- Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Kooperationsprojekte mit anderen Kommunen sind möglich (nur ein Antrag erforderlich).
- Bei Kooperationsprojekten mit Kommunen benachbarter Bundesländer sind die Ministerien beider Bundesländer zunächst zu kontaktieren.
- Für Radverkehrsanlagen gilt der Standard der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA 2010.
- Für Fahrradabstellanlagen gelten die DIN 79008 und die technischen Richtlinien für empfehlenswerte Fahrradabstellanlagen (TR 6102) des ADFC.
- Beachten Sie bitte die Vorgaben zur Führung des Radverkehrs im Mischverkehr gemäß Merkblatt. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Gehwege mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ und Gemeinsame Geh-/Radwege sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Die Variantendiskussion und die Abstimmung mit der Verkehrsbehörde sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Antragsformulare

Für den Antrag sind auszufüllen:

- das Antragsformular,
- je nach Fördergegenstand Anlage 1a / 1b / 1c oder 1d,
- die Einwilligung zur Datenverarbeitung
- und die Rechtsverbindliche Erklärung – Unterschriftenkarte.

Laden Sie die Formulare herunter und speichern Sie diese lokal ab. Die Formulare liegen im Word-Format vor. Ggf. müssen Sie die Bearbeitung zunächst aktivieren. Klicken Sie auf „Ansicht“ und wählen Sie „Dokument bearbeiten“. Sie können nun Ihre Eingaben in den Formularfeldern vornehmen.



Ansprechpersonen in Sachsen-Anhalt

Haben Sie Fragen zum Antragsverfahren oder speziell zu Ihrem Projekt?
Schreiben Sie uns unter:

radverkehrskoordination-mlv@sachsen-anhalt.de

Sollte Ihr Vorhaben nicht mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ förderfähig sein, beraten wir Sie gern zu alternativen Fördermöglichkeiten. Kommen Sie auf uns zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bundesamt für Güterverkehr

Zentrale: Werderstraße 34
50672 Köln
Postfach: 19 01 80, 50498 Köln
Telefon: (0221) 57 76-0
Telefax: (0221) 57 76-1777
E-Mail: poststelle@bag.bund.de
Internet: www.bag.bund.de